

S a t z u n g

über die teilweise Einziehung eines Wirtschaftsweges der

Gemeinde Bogel

vom 08.03.2008

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Teilstück des Wirtschaftsweges Gemarkung Bogel Flur 40 Parzelle Nr. 7/2 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bogel, den 08.03.2008

gez. Truber

(S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/03

, den 13.03.2008

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.11.2007 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 07.01.2008 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 27.02.2008 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 08.03.2008 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 13.03.2008 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2
Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Wysk (S.)

Wysk